



Richtlinie zum Förderprogramm

## Gründach

Fassung vom 28.02.2025

### 1. Zweck der Förderung

Mit diesem Förderprogramm unterstützt die Hansestadt Lübeck den Bau oder die Errichtung von Gründächern, um die Folgen des Klimawandels abzumildern. Steigende Temperaturen in den Sommermonaten heizen die Stadtquartiere auf und verhindern eine nächtliche Abkühlung. Häufigere Starkregenereignisse können zu Überflutungen von Straßen und tieferliegenden Gebäudeteilen führen. Hier können Gründächer Abhilfe schaffen: Sie speichern Regenwasser und verdunsten dieses anschließend. Damit entlasten sie die Entwässerungssysteme und verbessern das Stadtklima. Überdies bieten begrünte Dächer Ersatzlebensräume für Tiere und Pflanzen, filtern Schadstoffe aus der Luft und reduzieren den städtischen Lärm. So können Folgen des Klimawandels gemildert und ein Ausgleich zur fortschreitenden Flächenversiegelung geschaffen werden.

### 2. Was fördert die Hansestadt Lübeck?

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für die dauerhafte, freiwillige Herstellung von Gründächern auf Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Nebengebäuden im gesamten Gebiet der Hansestadt Lübeck gewährt. Weiterhin werden begleitende Maßnahmen gefördert, die über bau- oder naturschutzrechtliche Verpflichtungen hinausgehen. Die genauen Förderkonditionen sind Kapitel 4.2. *Förderrahmen* zu entnehmen.

**Hinweis:** Ob ein Gebäude grundsätzlich für ein Gründach geeignet ist, zeigt das Lübecker Gründachpotentialkataster für jede bestehende Dachfläche auf dem Stadtgebiet der Hansestadt. Das Kataster wertet dazu die Größe, Form und Verschattung der Dachfläche aus. Weitere Informationen finden Sie hier: [www.gruendach-luebeck.de](http://www.gruendach-luebeck.de).

### 3. Wer kann eine Förderung erhalten?

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer:innen, Erbbauberechtigte und sonstige Verfügungsberechtigte von Gebäuden auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck.

## 4. Förderkonditionen

### 4.1. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- Dachbegrünungen auf Bestandsgebäuden und Neubauten ab ca. 20 m<sup>2</sup> Nettovegetationsfläche (etwa Carportgröße)
- nur freiwillige Maßnahmen (ohne rechtliche Vorgaben, siehe Kapitel 4.2. Förderrahmen)
- alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab der Oberkante der Dachabdichtung entstehen (einschließlich Pflanzen)
- als vorbereitende Maßnahme die Zusatzkosten für die Herstellung der Tragfähigkeit (Statik) im direkten Zusammenhang mit der Installation eines Gründaches im Bestand
- die Kosten für den Durchwurzelschutz bei der Installation eines Gründaches, sofern dafür eine zusätzliche Folie aufgebracht wird
- die Kosten für die Fertigstellungspflege im ersten Jahr
- Maßnahmen, die gem. den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL Dachbegrünungsrichtlinien, siehe Kapitel 9.3. *Weiterführende Informationen und Literaturhinweise*) durch eine Fachfirma geplant, durchgeführt und im Rahmen der Fertigstellungspflege unterhalten werden
- Begrünungen von kleineren Dachflächen (bis 30 m<sup>2</sup>) die gem. den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL Dachbegrünungsrichtlinien, siehe Kapitel 9.3. *Weiterführende Informationen und Literaturhinweise*) in Eigenleistung geplant, durchgeführt und unterhalten werden. Förderfähig sind hierbei nur die Materialien und nicht die eigene Arbeitszeit
- Begrünungen von Dachflächen (über 30 m<sup>2</sup>), die gem. den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL Dachbegrünungsrichtlinien, siehe Kapitel 9.3. *Weiterführende Informationen und Literaturhinweise*) in Eigenleistung geplant, durchgeführt und unterhalten werden, wenn seitens Antragstellenden Erfahrung und Fachwissen bezüglich der durchzuführenden Begrünungsmaßnahme nachgewiesen werden kann, förderfähig sind hierbei nur die Materialien und nicht die eigene Arbeitszeit
- Dachbegrünungen mit mindestens 8 cm Substratdicke bzw. durchwurzelbare Aufbaudicke auf:
  - Gewerbegebäuden (Neubau und Bestand)
  - Garagen/Carports (Neubau und Bestand)
  - bestehenden Wohn- und Bürogebäuden
  - sonstigen Gebäuden im Bestand
- Dachbegrünungen mit mindestens 12 cm Substratdicke bzw. durchwurzelbare Aufbaudicke beim Neubau von:
  - Wohngebäuden
  - Bürogebäuden
  - sonstigen Gebäuden

Jedes Gebäude auf einem Grundstück kann gefördert werden, sofern die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt werden; unabhängig davon, ob es sich um Einzeleigentümer:innen oder um mehrere Eigentümer:innen handelt. Als Gebäude sind auch Gebäudeeinheiten bzw. Gebäudeabschnitte zu sehen, die zwar baulich zusammenhängen, aber ein separates Dach besitzen.

## 4.2. Förderrahmen

Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss, wobei sich die Förderhöhe aus einer Grundförderung, der Förderung der Fertigstellungspflege sowie ggf. weiteren Zuschlägen zusammensetzt.

Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten. Die Höchstgrenze, die den maximalen Zuschuss pro Quadratmeter und in Summe beschreibt, beträgt

- bei einem **extensiv begrünten Dach** 30,00 Euro/m<sup>2</sup> und insgesamt nicht mehr als 7.500,00 Euro pro Gründach, inklusive der gewährten Zuschläge
- bei einem **intensiv begrünten Dach** 60,00 Euro/m<sup>2</sup> und insgesamt nicht mehr als 12.000,00 Euro pro Gründach, inklusive der gewährten Zuschläge

Der maximale Zuschuss (pro m<sup>2</sup> bzw. Summe) beinhaltet die Fertigstellungspflege (siehe Kapitel 4.4. *Fertigstellungspflege*).

Pro Gebäude kann nur ein Antrag gestellt werden. Als Gebäude sind auch Gebäudeeinheiten bzw. Gebäudeabschnitte zu sehen, die zwar baulich zusammenhängen, aber ein separates Dach besitzen.

**Zuschläge** werden nach Einzelfallprüfungen in folgenden Fällen erteilt und können additiv pro Quadratmeter gewährt werden:

1. Auf besonderen Antrag wird ein Förderzuschlag in Höhe von 5,00 Euro/m<sup>2</sup> bzw. max. 50 % der Kosten für das Aufbringen einer **Folie mit Wurzelfestigkeit** gewährt, sofern diese zusätzlich zu einer herkömmlichen Schutzfolie bzw. Abdichtung aufgebracht wird.
2. Auf besonderen Antrag wird ein Förderzuschlag in Höhe von 10,00 Euro/m<sup>2</sup> bzw. max. 50 % der Zusatzkosten für die **Herstellung der Tragfähigkeit (Statik)** im direkten Zusammenhang mit der Installation eines Gründaches im Bestand gewährt.
3. **Technisch-konstruktive Elemente** (z. B. Retentionselemente mit abflussverzögernder Wirkung wie Retentionsdrossel, Anstau-Dachabläufe usw.), die der Erhöhung der Abflussverzögerung und insbesondere der Reduzierung der Abflüsse von Starkregenereignissen und somit der Reduzierung des Abflussbeiwerts C nach FLL Dachbegrünungsrichtlinie dienen, werden mit 50 % der zusätzlichen Kosten für die technisch-konstruktive Elemente jedoch mit maximal 5,00 Euro/m<sup>2</sup> Nettovegetationsfläche einschließlich notwendiger Rand-/Sicherheitsstreifen gefördert. Der Rückhalt darf nicht zu Lasten der standortgerechten Art der Begrünung gehen.
4. Auf besonderen Antrag wird ein Förderzuschlag in Höhe von 10,00 Euro/m<sup>2</sup> für den Mehraufwand durch **Befestigungen von Anlagen für solare Energiegewinnung (PV)** bei einem Solar-Gründach gewährt.

Dachbegrünung inklusive der Fertigstellungspflege	Förderung [%]	Förder-Höchstgrenze pro m <sup>2</sup>	Förder-Höchstgrenze pro Gründach inkl. Förderzuschläge
<b>extensiv</b> (mind. 8 bzw. 12 cm Substratdicke bzw. durchwurzelbare Aufbaudicke)	50	30,00 Euro	7.500,00 Euro
<b>intensiv</b> (mind. 20 cm Substratdicke bzw. durchwurzelbare Aufbaudicke)	50	60,00 Euro	12.000,00 Euro

Tabelle 1: Grundförderung Dachbegrünung

Zuschläge bei Dachbegrünung	Förderung [%]	Förder-Höchstgrenze pro m <sup>2</sup>
Folie mit Wurzelfestigkeit	50	5,00 Euro
Herstellung der Tragfähigkeit	50	10,00 Euro
Technisch-konstruktive Elemente	50	5,00 Euro
Befestigungen von PV-Anlagen	50	10,00 Euro

Tabelle 2: Zuschläge bei Dachbegrünung

Zur Förderung der Artenvielfalt auf dem Dach wird für die Extensivbegrünung, neben individuell entwickelten Begrünungen, eine Pflanzenliste mit regionalen Arten für das „Lübecker Naturdach“ vorgeschlagen. Diese kann auf der Seite des Gründachpotentialkatasters unter „[Checkliste Dachbegrünung: 5. Pflanzenliste](#) zusammenstellen“ heruntergeladen werden.

Für die Intensivbegrünung sind vor allem die konkreten Standortbedingungen vor Ort wichtig. [Hier finden sich Hinweise zur Pflanzenauswahl](#) für ein intensiv begrüntes Dach.

**Hinweis:** Je nach Annahme des Förderprogrammes und der zur Verfügung stehenden Mitteln kann es ggf. nötig werden, die Antragstellenden hinsichtlich einer Förder-Reihenfolge zu berücksichtigen. Vereine, Privatpersonen (Hausgemeinschaften, Privateigentümer:innen, Eigentümergemeinschaften) und Genossenschaften werden dann vorrangig vor anderen juristischen Personen (GmbH, AG etc.) gefördert.

#### 4.3. Förderausschluss von Maßnahmen

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z. B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahme/Festsetzung in einem B-Plan)
- Begrünungen auf Asbest-/PVC-/herbizidhaltigen Dachabdeckungen
- Torf als Substrat oder die Verwendung von Tropenhölzern
- Pflege- und Unterhaltungsarbeiten mit Ausnahme des ersten Jahres bzw. der Fertigstellungspflege

#### **4.4. Fertigstellungspflege**

Die Fertigstellungspflege ist gemäß den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau (FLL Dachbegrünungsrichtlinien, siehe Kapitel 9.3. *Weiterführende Informationen und Literaturhinweise*) vorzunehmen und durchzuführen. Diese Vorgabe ist verbindlicher Bestandteil des Förderprogrammes.

Gefördert wird die Fertigstellungspflege bis 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung/der Aussaat, im Rahmen des maximalen Förderzuschusses pro m<sup>2</sup> Nettovegetationsfläche bzw. pro Maßnahme (entspricht 50 % Förderung der Pflegekosten/m<sup>2</sup> Nettovegetationsfläche, einschließlich notwendiger Rand-/Sicherheitsstreifen).

#### **4.5. Kumulierung mit anderen Zuschussprogrammen**

Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschuss-/Förderprogrammen bis zur vollständigen Kostendeckung ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist. Bei einer möglichen Kombination der Programme darf die Fördersumme nicht die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen.

Sofern die Zuwendung einem Unternehmen gewährt werden soll, wird die Hansestadt Lübeck prüfen, ob EU-Beihilfevorschriften anzuwenden sind. Wenn dies der Fall sein sollte, wird die „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung finden. Hierzu hat das Unternehmen sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die Hansestadt Lübeck in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

### **5. Wie wird ein Antrag gestellt?**

#### **5.1. Antragstellung und Maßnahmenbeginn**

Vor dem Erlass eines Bewilligungsbescheids darf mit der Maßnahmenumsetzung nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn zählt die Vergabe bzw. der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen. Angebotsabfragen, Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren vor Erlass des Bewilligungsbescheids sind zulässig.

Hier geht es zum digitalen [Antragsformular](#).

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist online zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (s. Kapitel 9.1.1. *Antragstellung*) einzureichen. Falls der digitale Antrag nicht möglich ist, kann das Antragsformular bei der Klimaleitstelle angefordert und eingereicht werden:

#### **Hansestadt Lübeck**

Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Klimaleitstelle

Kronsforder Allee 2–6

23560 Lübeck

## **5.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Der Antrag zur Gründachförderung ist in der Klimaleitstelle einzureichen. Wie das Verfahren genau abläuft, wird in Kapitel 9.1. *Wie läuft das Antrags- und Bewilligungsverfahren ab?* erläutert. Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet über die Gewährung der Förderung auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung. Die bewilligten Beträge sind Höchstbeträge. Der oder die Antragsteller:in hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen er oder sie sich auch um Zuschüsse beworben hat, eine Kumulierung (Kombination) erlauben.

## **5.3. Umsetzungsfrist**

Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten ab Datum des Bewilligungsbescheides umgesetzt und die Auszahlung unter Einreichung vollständiger Unterlagen angefordert werden. Von der fertigen Dachbegrünung ist ein Foto (digital) beizufügen. Die Fotos werden der Hansestadt Lübeck zu einer möglichen Veröffentlichung überlassen. Nach Ablauf der Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel. Eine Fristverlängerung ist bis 4 Wochen vor Fristablauf unter Angabe von Gründen zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

## **5.4. Ortsbesichtigung**

Die Hansestadt Lübeck bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Die Antragstellenden gestatten der Hansestadt Lübeck die fotografische Aufnahme der bezuschussten Maßnahme und die Verwendung der Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung. Die Nennung des Bauherrn oder der Bauherrin ist nach dessen oder deren Zustimmung möglich.

## **5.5. Zweckbindungsfrist**

Der oder die Antragstellende ist verpflichtet, die Maßnahme dauerhaft, d. h. für mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung, zu pflegen und zu erhalten. Ein Rückbau der Maßnahme während dieser Frist ist der Klimaleitstelle der Hansestadt Lübeck unverzüglich anzuzeigen. Der oder die Antragstellende muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine oder ihre Rechtsnachfolger:in übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten. Die Veräußerung des Grundstückes (ganz oder teilweise) ist der Klimaleitstelle der Hansestadt Lübeck schriftlich mitzuteilen. Für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen haftet der oder die Antragstellende.

## **5.6. Rückzahlungsansprüche**

Die Fördermittel (Zuschüsse) sind zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstößen wird. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt

der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit 5 Prozentpunkten über den jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

## **5.7. Ausschluss von Förderungen**

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20.06.2017 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – nachfolgend: AGVO)
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

## **5.8. Haftungsausschluss**

Die Hansestadt Lübeck haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen. Für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung der Maßnahme übernimmt die Hansestadt Lübeck keine Verantwortung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit und Konformität mit Brandschutzvorschriften der Flächen, liegt bei dem oder der Antragsteller:in. Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die geförderte Maßnahme nicht verletzt werden. Erforderliche behördliche Entscheidungen (z. B. Baugenehmigung) sind bis zur Bewilligung vorzulegen. Eine Prüfung, ob eine behördliche Entscheidung (Genehmigung) erforderlich ist, übernimmt die bewilligende Stelle der Hansestadt Lübeck nicht.

## **5.9. Verfahrensrichtlinien**

Es gelten die Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie der Hansestadt Lübeck für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte (Zuwendungsrichtlinie) in der aktuell gültigen Fassung. Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf der Grundlage von Art. 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20.06.2017) gewährt.

## **5.10. Zusammenschluss von Antragstellenden**

Bei einem Zusammenschluss von Antragstellenden ist eine Hauptansprechperson zu benennen, welche rechtsverbindlich die Verantwortung für die Abwicklung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungs-nachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht. Die Hauptansprechperson muss von den weiteren Antragstellenden eine Vollmacht erhalten, um diese in der Abwicklung des Förderverfahrens mit der Hansestadt Lübeck zu vertreten. Er oder sie erhält den Fördermittelbescheid als Vertretung aller

Antragstellenden. In diesem Bescheid werden die einzelnen Bewilligungsbeträge der einzelnen Antragstellenden festgesetzt. Die Antragstellenden erhalten eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides zur Kenntnis. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Bankkonto. Die Hauptansprechperson ist verpflichtet, die Zuwendung entsprechend der im Förderantrag und Zuwendungsbescheid definierten Anteile an die weiteren Antragstellenden auszuzahlen. Im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen einer Erstattung des Fördermittelbetrages erfolgt diese jeweils in dem Fördermittelverfahren des jeweiligen Antragstellenden. Es besteht keine gesamtschuldnerische Haftung aller Antragstellenden für die Erfüllung der Verpflichtungen aller Antragstellenden aus diesem Förderprogramm.

## **6. Datenschutz**

Die Interessen der Antragstellenden am Schutz persönlicher Daten werden vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Klimaleitstelle, gewahrt. Daten über die Dachbegrünung werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Die Nennung des Bauherrn oder der Bauherrin ist nach dessen oder deren Zustimmung möglich. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt ab dem 01.03.2025 in Kraft. Anträge können ab dem 01.03.2025 gestellt werden. Sollten die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel vor Ende des Kalenderjahres aufgebraucht sein, endet das Förderprogramm in dem entsprechenden Jahr früher. Die Förderung wird jedes Jahr neu aufgelegt, sofern hierfür vorgesehene Haushaltsmittel der Hansestadt Lübeck in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.

## **8. Kontakt**

### **Hansestadt Lübeck**

Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Klimaleitstelle

Kronsforder Allee 2–6

23560 Lübeck

E-Mail: [klimaleitstelle@luebeck.de](mailto:klimaleitstelle@luebeck.de)

Ansprechpartnerin: Svenja Beilfuß

Tel.-Nr.: 0451/122-3956

## **9. Anhang**

### **9.1. Wie läuft das Antrags- und Bewilligungsverfahren ab?**

#### **9.1.1. Antragstellung**

Der Antrag zur Bewilligung von Fördermitteln ist digital bei der Klimaleitstelle einzureichen. Zur Bearbeitung des Antrages sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig beizufügen. Zusammenschlüsse von Antragstellenden reichen einen gemeinsamen Antrag unter Angabe einer Hauptansprechperson ein. Unvollständige Anträge oder solche, die Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Erfolgt eine Vervollständigung nicht innerhalb von drei Monaten, können sie abgelehnt werden.

Hier geht es zum digitalen [Antragsformular](#).

**Dem Antrag sind beizufügen:**

#### **Allgemein**

- Legitimationsnachweis der Bauherrin oder des Bauherrn (z. B. Personalausweis, Handelsregisterauszug)
- Eigentumsnachweis/Nachweis Erbbaurecht/sonstige Verfügungsberechtigung (z. B. aktueller Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid)
- Lageplan (Flurkarte), M 1:500
- bei Fertigstellungspflege durch Firma: Angebot bzw. Nachweis über die Fertigstellungspflege nach FLL Richtlinien
- ggf. Vollmacht bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antrag nicht von dem oder der Grundstückseigentümer:in gestellt wird
- bei Bestandsgebäuden zusätzlich Fotos des Daches
- nur bei Beantragung der entsprechenden Zuschüsse: Verbindliches Angebot oder Leistungsverzeichnis, welches eine ausreichende Überprüfung ermöglicht

#### **Zur Dachbegrünung**

- Angebot oder Leistungsverzeichnis aus dem u. a. das verwendete Material der Dachabdichtung und des Schichtaufbaues ersichtlich ist
- Dachaufsicht mit Vermaßung aller relevanten Förderbestandteile (Vegetationsflächen, Kiesflächen, Technikflächen u. a.)
- ggf. Plan mit Angaben zu Höhen, Materialien, Bepflanzungen und ggf. Wegen (M 1:100), aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich ist
- Regelschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus
- nur bei Dachflächen über 30 m<sup>2</sup>, die in Eigenleistung ausgeführt werden: Nachweis über Erfahrung und Fachwissen bezüglich der durchzuführenden Begrünungsmaßnahme

### **9.1.2. Bewilligung**

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid der

#### **Hansestadt Lübeck**

Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz  
Klimaleitstelle  
Kronsforder Allee 2–6  
23560 Lübeck

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt ab Datum des Fördermittelbescheides und beträgt 12 Monate.

### **9.1.3. Verwendungsnachweis**

Der Abschluss der Maßnahme ist der Klimaleitstelle der Hansestadt Lübeck unverzüglich schriftlich (per E-Mail oder postalisch) anzuzeigen. Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Erstellung der Maßnahme hat der oder die Antragstellende den Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Der fachgerechte Abschluss der Maßnahme mit Fertigstellungspflege ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (per E-Mail oder postalisch) nachzuweisen:

- Schlussrechnung
- Aufmaß – soweit notwendig
- Nachweis der Fertigstellungspflege
- Fotos von der Maßnahme, aus denen u. a. der Schichtaufbau ersichtlich ist

### **9.1.4. Auszahlung**

Die Fördermittel werden nach Durchführung der baulichen Maßnahmen, nach der vertraglichen Vereinbarung bzw. dem Nachweis der Fertigstellungspflege sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe auf das im Antrag genannte Bankkonto ausgezahlt.

## **9.2. Beratungen**

Dachbegrünungen werden von Landschaftsarchitekt:innen oder Architekt:innen geplant und von darauf spezialisierten Firmen des Garten- und Landschaftsbau sowie durch Dachdeckerbetriebe ausgeführt. Entsprechende Adressen können bei den Verbänden und bei den untenstehenden Einrichtungen abgefragt werden.

- Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG), Geschäftsstelle: In den Birken 11, 66130 Saarbrücken, E-Mail: [info@bugg.de](mailto:info@bugg.de), [www.gebaeudegruen.info](http://www.gebaeudegruen.info)
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla), Landesverband Schleswig-Holstein, Blasfeld 14, 23560 Lübeck, E-Mail: [sh@bdla.de](mailto:sh@bdla.de), [www.bdla.de](http://www.bdla.de)
- Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel, Tel.: 0431 57065-0, E-Mail: [info@aik-sh.de](mailto:info@aik-sh.de), [www.aik-sh.de](http://www.aik-sh.de)

- Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (GaLaBau) Schleswig-Holstein e.V., Thiensen 16, 25373 Ellerhoop, Tel.: 04120 707789-0, E-Mail: info@galabau-sh.de, [www.galabau-nord.de](http://www.galabau-nord.de)

### **9.3. Weiterführende Informationen und Literaturhinweise**

Informationen bieten Ihnen die folgenden Internetseiten, Broschüren und Handreichungen:

- Lübecker Gründachpotentialkataster: [www.luebeck.de/gruendach](http://www.luebeck.de/gruendach)
- Lübecker Flyer zur Gründachförderung: [www.luebeck.de/gruendachfoerderung/flyer](http://www.luebeck.de/gruendachfoerderung/flyer)
- FLL Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinien. Herausgeber Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), Bonn, 2018, [www.fll.de](http://www.fll.de)
- Dachbegrünung – Leitfaden zur Planung. Hansestadt Hamburg – Behörde für Umwelt und Energie: [www.hamburg.de/gruendach-hamburg/10603556/leitfaden](http://www.hamburg.de/gruendach-hamburg/10603556/leitfaden)
- Hamburgs Gründächer. Eine ökonomische Bewertung. Hansestadt Hamburg – Behörde für Umwelt und Energie: [www.hamburg.de/gruendach/9723622/gruendach-oeconomische-bewertung](http://www.hamburg.de/gruendach/9723622/gruendach-oeconomische-bewertung)
- Handreichung zur Pflege und Wartung von Dachbegrünungen. Hansestadt Hamburg – Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft: [www.transforming-cities.de/handreichung-zur-pflege-und-wartung-von-dachbegrueungen](http://www.transforming-cities.de/handreichung-zur-pflege-und-wartung-von-dachbegrueungen)
- Solar-Gründach – Praxisleitfaden, Planungshinweise, Praxisbeispiele. Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG), 2020  
[www.gebaeudegruen.info/aktuelles/news/details/planungshinweise-zur-kombination-solar-und-dachbegruenung-neu-bugg-fachinformation-solar-gruendach](http://www.gebaeudegruen.info/aktuelles/news/details/planungshinweise-zur-kombination-solar-und-dachbegruenung-neu-bugg-fachinformation-solar-gruendach)
- Umweltbundesamt [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)
- DIN 18915 Bodenarbeiten
- DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege

### **9.4. Begriffsdefinitionen**

**Nettovegetationsfläche:** Aussparungen unter 2,5 m<sup>2</sup> Einzelfläche (z. B. Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) werden bei der Nettovegetationsfläche nicht abgezogen, sondern übermessen (Ausnahme bei Dächern mit Freiraumnutzung). Kiesstreifen, Flächen des Brandschutzes (Platten), der Windsogsicherung oder sonstiger Funktionen werden nicht zur Nettovegetationsfläche gerechnet. Für die Fertigstellungspflege werden diese Flächen jedoch berücksichtigt.

**AGVO:** Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI, L 187/1 vom 26.06.2014)